

Entgeltordnung

des Landkreises Waldeck-Frankenberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen

für die Inanspruchnahme von schulischen Betreuungsangeboten an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen (Förderschwerpunkte Lernen und Sprachheilförderung) sowie an den Bildungs- und Betreuungsangeboten im „Pakt für den Nachmittag“

Aufgrund von § 157 Abs. 2, § 16 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der vom Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg am 15.05.2017 beschlossenen Richtlinien über die Teilnahme an Betreuungsangeboten an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen (Förderschwerpunkte Lernen und Sprachheilförderung) sowie am Bildungs- und Betreuungsangebot „Pakt für den Nachmittag“ werden die nachfolgenden Kostenbeiträge von den Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote vom Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg festgesetzt:

1. **Betreuungsangebote an Schulen außerhalb des „Pakts für den Nachmittag“**

Kostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler in betreuenden Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen, die **nicht** am „Pakt für den Nachmittag“ teilnehmen:

| Leistung | Kostenbeitrag pro Monat für das erste Kind | Kostenbeitrag pro Monat für das zweite Kind |
|--|--|---|
| Betreuungsumfang von max. 4,5 Std. pro Tag | 36,00 € | 27,00 € |

Betreuungskostenbeiträge für mehr als zwei Geschwister

Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie ein Betreuungsangebot, wird für das dritte und die weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.

Der Kostenbeitrag ist ganzjährig, d. h. auch für Zeiten, die in den hessischen Schulferienzeiten liegen, zu entrichten und so lange zu zahlen, bis eine zulässige Kündigung nach § 12 Abs. 1 bis Abs. 3 der Richtlinien wirksam geworden ist oder der Besuch des Betreuungsangebotes nach § 12 Abs. 2 der Richtlinien endet.

2. Betreuungsangebote an Schulen im „Pakt für den Nachmittag“

Kostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler in betreuenden Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen, die am „Pakt für den Nachmittag“ teilnehmen:

| Leistung | Kostenbeitrag pro Monat für das erste Kind | Kostenbeitrag pro Monat für das zweite Kind |
|---|--|---|
| Betreuungsangebot im Modul I von 7.30 Uhr bis max. 15.30 Uhr einschließl. Ferienbetreuung | 36,00 € | 27,00 € |
| Betreuungsangebot im Modul II von 7.30 Uhr bis max. 17.00 Uhr einschließl. Ferienbetreuung | 45,00 € | 36,00 € |

Betreuungskostenbeiträge für mehr als zwei Geschwister

Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie ein Betreuungsangebot im „Pakt für den Nachmittag“, wird für das dritte und die weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.

Der Kostenbeitrag ist ganzjährig, d. h. auch für Zeiten, die in den hessischen Schulferienzeiten liegen, zu entrichten und so lange zu zahlen, bis eine zulässige Kündigung nach § 12 Abs. 4 der Richtlinien wirksam geworden ist oder der Besuch des Betreuungsangebotes nach § 12 Abs. 2 der Richtlinien endet.

3. Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung von „Nicht-Pakt-Schülern“ in Schulen die am „Pakt für den Nachmittag“ teilnehmen

Der Kostenbeitrag für Schülerinnen und Schüler, die nicht im „Pakt für den Nachmittag“ angemeldet sind, aber dennoch an der Ferienbetreuung teilnehmen wollen, beträgt pro Woche 50,00 €.

4. Kostenbefreiungen

Familien oder Erziehungsberechtigte, die Transferleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen oder deren analog nach §§ 82 ff SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Kostenbeiträge befreit.

Die Entgeltordnung ist nach dem Tage der Beschlussfassung, spätestens ab dem 01.08.2017 anzuwenden.

Korbach, den 28. Juni 2017

Dr. Reinhard Kubat
(Landrat)